

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1967	Nummer 144
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	5. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausweise im Bereich der Polizei	1742
21703	29. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1749
23212	25. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anwendung der Vorschriften des § 98 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauO NW; Abgrabungen und Verfüllungen, die das Grundwasser berühren	1749

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
29. 9. 1967	Bek. — Öffentliche Sammlung; Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken 1749
3. 10. 1967	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO 1749
	Personalveränderungen 1749
Arbeits- und Sozialminister	
5. 10. 1967	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine 1750
Notiz	
5. 10. 1967	Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf 1750
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 6. 10. 1967 1750
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 1. 10. 1967 1751

I.

20500

Ausweise im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1967 — IV A 1 — 1584

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach den folgenden Vorschriften mit Ausweisen auszustatten.

1 Allgemeines

1.1 Es führen

- Muster 1** die Leiter der Kreispolizeibehörden einen **blauen**,
Muster 2 die Beamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei einen **grünen**,
Muster 3 die Verwaltungsbeamten einen **roten**,
 die Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Außendienst Verwendung finden, z. B. Fotografen und Kraftfahrer bei der Kriminalpolizei, einen **gelben**,
Muster 4 die übrigen Angestellten und Arbeiter einen **weißen**
Muster 5 Ausweis nach den in den Anlagen bestimmten Mustern.

1.2 Die Ausweise werden ausgestellt

für die Leiter der Kreispolizeibehörden und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landespolizeibehörden von den Regierungspräsidenten,
 für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreispolizeibehörden und des Landeskriminalamtes von den Behördenleitern,
 für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Polizeieinrichtungen von den Leitern der Einrichtungen,
 für die Führer der Bereitschaftspolizeiabteilungen, die Leiter der Landespolizeischulen und die Beamten des Lehr- und Führungsstabes von dem Leiter des Lehr- und Führungsstabes,
 für die Leiter des Lehr- und Führungsstabes, des Fernmeldedienstes, der Landeskriminalschule, die Direktoren des Polizeiinstituts Hiltrup und des Landeskriminalamtes von mir.

- Anlage 2** 1.3 Der Empfang des Ausweises ist in einer Bescheinigung nach dem Muster — Anlage 2 — zu bestätigen. Die Empfangsbescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen.

2 Dienstausweise der Beamten

- Anlage 1** 2.1 Über die Ausgabe von Dienstausweisen führt die ausstellende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ein fortlaufend nummeriertes Verzeichnis (Anlage 1). Ausweisnummer ist die laufende Nummer des Verzeichnisses. Nummern von zurückgegebenen oder für ungültig erklärten Dienstausweisen sind nicht wieder zu verwenden.
- 2.2 Der Dienstausweis ist spätestens nach 10 Jahren einzuziehen und durch einen neuen mit gegenwartsnahem Lichtbild zu ersetzen. Der alte Dienstausweis ist zu vernichten. Der neue Dienstausweis erhält die alte Ausweisnummer. Die Neuausstellung ist im Verzeichnis und auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken.
- Entsprechendes gilt für schadhafte oder unansehnlich gewordene Dienstausweise.
- 2.3 Der Verlust eines Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde oder Einrichtung vom Inhaber unverzüglich anzuzeigen.
- Die Behörde oder Einrichtung hat, wenn ihre Nachforschungen nach dem Dienstausweis erfolglos geblieben sind, die Bekanntgabe des Verlustes und die Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu veranlassen. Der Verlust des Ausweises ist im Verzeichnis und in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.
- Der Beamte erhält einen neuen Dienstausweis mit neuer Ausweisnummer. Der Empfang ist nach Nummer 1.3 zu bestätigen.

2.4 Bei Versetzung eines Beamten ist der Dienstausweis von der ausstellenden Behörde oder Einrichtung einzuziehen. Die Nummer des Dienstausweises ist im Verzeichnis zu löschen und die Rückgabe im Verzeichnis und auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Der Dienstausweis ist zu vernichten. Die alte Nummer darf nicht wieder verwendet werden.

Die aufnehmende Behörde oder Einrichtung hat dem versetzten Beamten einen neuen Dienstausweis auszustellen. Der Empfang ist nach Nummer 1.3 zu bestätigen.

2.5 Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister in der Ausbildung, die von einer der Aufsicht des Lehr- und Führungsstabes unterstehenden Einrichtung eingestellt werden, behalten ihren Dienstausweis bis zur Versetzung in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst. Die Nummern für die Verzeichnisse der einstellenden Einrichtungen werden durch den Lehr- und Führungsstab zugeteilt.

Versetzungen, die vor der Versetzung in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst durchgeführt werden, sind auf Seite 3 des Dienstausweises von der aufnehmenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bezeichnung der Einrichtung auf Seite 1 des Dienstausweises ist zu streichen.

2.6 Änderungen der Amtsbezeichnung werden durch Streichung der bisherigen Amtsbezeichnung und Eintragung der neuen in dem hierfür auf der Vorderseite des Dienstausweises vorgesehenen Raum vermerkt.

2.7 Während einer Abordnung behalten die Beamten den Dienstausweis ihrer Heimatbehörde oder -einrichtung.

2.8 Beim Verbot der Führung des Dienstausweises ist der Dienstausweis für die Dauer des Verbots einzuziehen und in der Personalakte aufzubewahren.

2.9 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstausweis einzuziehen und mit der Empfangsbescheinigung zu vernichten. Die Eintragung im Verzeichnis ist zu löschen und die Rückgabe des Dienstausweises zu vermerken.

3 Ausweise der Angestellten und Arbeiter

- 3.1 An Angestellte und Arbeiter sind Ausweise nur auszustellen, soweit dazu ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Vorschriften unter Nummer 1.3 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- 3.2 Für Angestellte und Arbeiter ist ein gesondertes Ausweisverzeichnis zu führen. Die weißen Ausweise tragen keine Ausweisnummern.
- 3.3 Die Ausweise gelten jeweils nur für ein Kalenderjahr. Die Geltungsdauer ist auf den Ausweisen zu bescheinigen.

4 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 4.1 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt sind die alten Ausweise einzuziehen und zu vernichten. Die bisherigen Ausweisverzeichnisse sind abzuschließen und zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 4.2 Die Ausweise der Beamten werden zentral, die der Angestellten und Arbeiter von den Polizeibehörden und -einrichtungen unmittelbar beschafft.
- 4.3 Der voraussichtliche Bedarf an Ausweisen für die nächsten drei Jahre ist der Polizei-Beschaffungsstelle NW zum 1. 12. 1967 zu melden. Weiterer Bedarf ist alle drei Jahre, erstmalig zum 1. 12. 1970 (alsdann zum 1. 12. 1973 usw.), anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage 1

Verzeichnis der Dienstausweise

Lfd. Nr. (= Dienst- ausweis- Nummer)	N a m e	Vórname	Datum der Ausstellung	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Anlage 2

1. **EMPFANGSBESCHEINIGUNG**

Ich bestätige hiermit, den

Dienstausweis Nr.

erhalten zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

den Verlust des Dienstausweises der ausstellenden Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe,

den Ausweis bei Versetzung — in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst *) — und beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst der ausstellenden Behörde unaufgefordert zurückzugeben habe.

den

(Name/Amtsbezeichnung)

2. Zur Personalakte (UO.A)

3. Vermerk: eingezogen und vernichtet am

(Name/Amtsbezeichnung)

*) gilt für Polizeiwachmeister und Polizeioberwachmeister in der Ausbildung im Bereich des Lehr- und Führungsstabes.

Muster 1

(Farbe: blau)

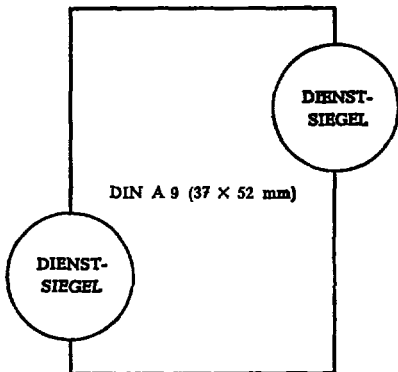
Seite 1

Seite 2

Dienstausweis Nr. 	Polizeipräsident Polizeidirektor Ober-/Regierungsrat Oberkreisdirektor (Name) ist Leiter der Kreispolizeibehörde in im, den Der Regierungspräsident (Dienstsiegel) Im Auftrage:
--	--

Seite 3

Seite 4

Amtliche Vermerke: LBV-Pers.-Nummer 	 (Unterschrift des Inhabers) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10 Jahre nach Ausstellung
---	---

Muster 2

(Farbe: grün)

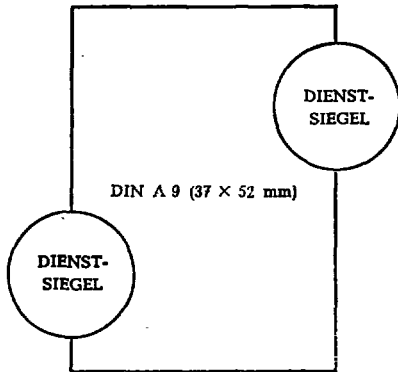
Seite 1

Seite 2

 (Polizeibehörde, Polizeieinrichtung) Polizei-Dienstausweis Nr. XXXXXXXXXX (Name des Inhabers) (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung)	Herr / Frau (Vor- und Zuname) ist Polizeibeamter -beamtin der (Polizeibehörde, Polizeieinrichtung) den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name) (Amtsbezeichnung) Nr. der Dienstmarke XXXXXXXXXX LBV-Pers.-Nummer XXXXXXXXXX
--	---

Seite 3

Seite 4

(Nur für PW und POW bis zur Versetzung in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst) Versetzt zur (Polizeieinrichtung) den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung) (Polizeieinrichtung) den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung) (Polizeieinrichtung) den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung)	 (Unterschrift des Inhabers) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10 Jahre nach Ausstellung
--	--

Muster 3

(Farbe: rot)

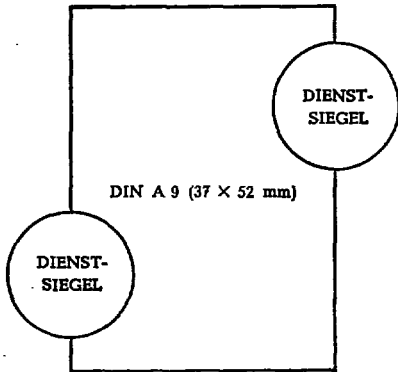
Seite 1

Seite 2

Dienstausweis Nr. 	Herr / Frau (Name) ist Angehöriger, den Im Auftrage: (Dienstsiegel)
--	---

Seite 3

Seite 4

Amtliche Vermerke: LBV-Pers.-Nummer 	 (Unterschrift des Inhabers) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10 Jahre nach Ausstellung
---	--

Muster 4

(Farbe: gelb)

(Vorderseite)

DIN A 9 (37 × 52 mm) DIENST-SIEGEL DIENST-SIEGEL	Ausweis Nr.
	(Landeskriminalamt NRW)
	für
	
	
	
	, den
..... (Unterschrift des Inhabers)	

(Rückseite)

Gültig bis:	Gültig bis:
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Muster 5

(Farbe: weiß)

(Vorderseite)

Ausweis	
Herr	
Frau	
Frl.	
wohnhaft	
ist als	
bei	 beschäftigt.
(Dienstsiegel)	
..... (Unterschrift)	

(Rückseite)

Gültig bis:	Gültig bis:
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1967 —
IV A 1 — 5127.0

Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1 zweiter Absatz wird der Wortlaut „Tschechoslowakei = zwischen 40.— bis 500.— Kcs“ gestrichen und durch nachfolgenden Absatz ersetzt:
In der **Tschechoslowakei** beträgt seit Anfang des Jahres 1966 die Gebühr für die Entlassung aus dem Staatsverband 40.— und 500.— Kcs. Diese Gebühr kann je nach dem Grund der Ausreise und entsprechend den Vermögensverhältnissen des Antragstellers auf das 25fache erhöht werden.
2. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die von den **polnischen Behörden** für die Ausstellung eines (blauen) Passes zum Zwecke eines Besuchs in der Bundesrepublik und eines für alle Länder gültigen Reisepasses in Höhe von 1.000.— Zloty können zu Lasten des Bundes verrechnet werden.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
Die von den **polnischen Behörden** für die Ausgabe eines Passes zum Zwecke der Auswanderung erhobene Gebühr beträgt 5.000.— Zloty und ist gleichfalls verrechnungsfähig. Für Frauen, die das 60. und für Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Rentner ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.
 - c) Die Absätze 8 bis 10 werden gestrichen.

— MBl. NW. 1967 S. 1749.

23212

Anwendung der Vorschriften des § 98 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauO NW**Abgrabungen und Verfüllungen, die das Grundwasser berühren**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 9. 1967 — II A 2 — 2.000.98 Nr. 1286/67

Zur Anwendung der Vorschriften des § 98 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauO NW weise ich auf folgendes hin:

Auskiesungen und Verfüllungen, die das Grundwasser berühren, sind nicht Anlagen der Gewässerbenutzung im Sinne des § 98 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauO NW und unterliegen daher, wenn sie mehr als 30 m² Grundfläche und mehr als 2 m Höhe oder Tiefe umfassen, der Anzeigepflicht gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 81 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW). Für alle derartigen Auskiesungen und Verfüllungen ohne Rücksicht auf den Umfang gelten die einschlägigen materiellen Rechtsvorschriften der BauO NW und, da sie wasserrechtlich grundsätzlich „Benutzungen“ nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darstellen oder in bestimmten Einzelfällen Gewässerausbau im Sinne von § 31 WHG sind, auch die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landeswassergesetzes. Der gesamte Inhalt des § 98 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW betrifft, soweit es sich um Gewässer handelt, nur oberirdische Gewässer. Die genannte Vorschrift ist in unwesentlich geänderter Fassung, dem Sinne nach jedoch mit der von der Musterbauordnungskommission der ARGEBAU verfaßten Musterbauordnung (MBO) übereinstimmend, aus dieser in die Landesbauordnung übernommen worden (vgl. § 106 MBO — Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau, Band 16 — und die Erläuterungen zu § 106 MBO — Schriftenreihe, Band 18). Auch aus Sinn und Wortlaut des § 106 MBO

ist ersichtlich, daß es sich hier nur um oberirdische Gewässer handelt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1967 S. 1749.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung****Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken**

Bek. d. Innenministers v. 29. 9. 1967 —
I C 1/24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 3. Oktober 1967 bis 30. April 1968 im Lande Nordrhein-Westfalen durch die ihr angeschlossenen Verbände (Deutscher Caritasverband, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Wohlfahrtsbriefmarken der 18. Serie 1967/68 mit folgenden Werten und Zuschlägen zu vertreiben:

	Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1.	10 Pf	5 Pf	Märchenmarken
2.	20 Pf	10 Pf	Märchenmarken
3.	30 Pf	15 Pf	Märchenmarken
4.	50 Pf	25 Pf	Märchenmarken

Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Wohlfahrtsbriefmarken. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken. Weitere Auflagen habe ich nicht erteilt.

— MBl. NW. 1967 S. 1749.

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Erl. d. Innenministers v. 3. 10. 1967 —
III A 4 — 1677/67

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die

Flughafen Münster-Osnabrück GmbH in Greven, an der ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73).

— MBl. NW. 1967 S. 1749.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident Essen

Kriminalrat H. Peine zum Kriminaloberrat
Polizeihauptkommissar R. Reinhold zum Polizeirat

Polizeipräsident in Recklinghausen

Polizeirat K.-H. Paterak zum Polizeiobererrat

Bereitschaftspolizei — Abt. III — Wuppertal

Polizeirat G. K a a t z zum Polizeiobererrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Unna

Polizeioberrat P. Bernickel

Polizeipräsident Düsseldorf

Polizeioberrat K. Tellerling

Polizeirat R. Klaphake

Polizeipräsident in Bonn

Polizeioberrat J. Krafft

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Ahaus

Polizeirat F. Hölting

— MBl. NW. 1967 S. 1749.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 10. 1967 —
III A 5 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Vangerow, Heinz-Harry 587 Becke Krs. Iserlohn	B 24/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Hagen
Osberghaus, Fritz-Karl 56 Wuppertal-Ronsdorf Mühlenfeld 17	A 31/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Solingen

— MBl. NW. 1967 S. 1750.

Notiz

**Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik,
Düsseldorf**

Düsseldorf, den 5. Oktober 1967
Prot — 411 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Fritz Arendt am 14. September 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Alfred van Hüllen, am 12. Juni 1957 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Wahlkonsulats: 4 Düsseldorf, Königsallee 51, Tel.: 32 36 09, Sprechzeit: Mo—Fr 9—13 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1750.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 6. 10. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2121	26. 9. 1967	Zwölfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (12. Erg. Abgabe-VO)	165
232	21. 9. 1967	Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —)	165
83	27. 9. 1967	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 1966 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	166
	18. 9. 1967	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 303)	166

— MBl. NW. 1967 S. 1750.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 19 v. 1. 10. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten	217	chen. — Die Entscheidung darüber, ob der Nachbar die Errichtung von Garagen im Bauwisch dulden muß, richtet sich nicht nach baurechtlichen, sondern allein nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. AG Medebach vom 17. Januar 1967 — C 129/66	223
Bekanntmachungen	219	Strafrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	219	1. StPO §§ 81 a, 136. — Der Beschuldigte ist nicht zur aktiven Mitwirkung an Testversuchen des die Blutprobe entnehmenden Arztes verpflichtet. — Das ohne Belehrung des Beschuldigten über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung an Alkoholttestversuchen vom Arzt gefundene und von ihm als Zeugen bekundete Ergebnis der Versuche darf vom Gericht verwertet werden. OLG Hamm vom 9. Februar 1967 — 2 Ss 1562/66	225
Personalnachrichten	219	2. StVO § 10 I Satz 1, § 8 III Satz 2, § 11 I Satz 1. — Wer durch Fahren auf oder nahe der Fahrbahnmitte den Anschein erweckt, er wolle links abbiegen, darf rechts nur überholt werden, wenn er auch den linken Richtungsanzeiger betätigt (vgl. BGHSt 12, 258; BayObLG in VRS 30, 70). — Wer nur den Anschein hervorruft, er wolle links abbiegen, darf nicht darauf vertrauen, daß ihn kein nachfolgender Verkehrsteilnehmer rechts überholt. OLG Düsseldorf vom 23. Februar 1967 — (1) Ss 815/66	226
Gesetzgebungsübersicht	221	3. StPO § 467 II. — In einem Beschwerdeverfahren nach rechtskräftiger Verurteilung (hier: Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung) ist für eine entsprechende Anwendung des § 467 II StPO kein Raum. OLG Düsseldorf vom 20. März 1967 — 1 Ws 152/67	227
Rechtsprechung		4. StGB § 23 III Nr. 1, § 316. — Die Auffassung, daß das öffentliche Interesse bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr „in der Regel“ die Strafvollstreckung erfordere, wird abgelehnt. Das öffentliche Interesse ist vielmehr nach der Schwere der Tatumstände, der Tatfolgen und der persönlichen Schuld des Täters zu beurteilen. — Ein schwerer Fall, bei dem die Strafaussetzung mit dem öffentlichen Interesse an der Strafvollstreckung nicht vereinbar ist, liegt vor, wenn der Täter Alkohol bis über die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit in dem Bewußtsein getrunken hat, daß er anschließend noch fahren werde. OLG Hamm vom 28. Juni 1967 — 3 Ss 618/67	227
Zivilrecht		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	228
1. BGB § 1361 a; 6. DVO zum EheG §§ 18 a, 19; ZPO §§ 627, 627 c. — Zum Anspruch gegen den getrennt lebenden Ehegatten auf Herausgabe eines Fernsehgeräts. — Voraussetzung einer einstweiligen Anordnung nach § 19 der 6. DVO zum EheG in Verbindung mit § 627 ZPO ist die Dringlichkeit der beantragten Maßnahme. Nicht dringliche Regelungen bleiben dem Verfahren nach § 18 a Hausrats-VO vorbehalten. OLG Düsseldorf vom 19. Februar 1967 — 3 W 39/67	222		
2. GBO § 53 I S. 1, §§ 19, 27; ZPO § 160 II Nr. 1, §§ 162, 164. — Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches ist geboten, wenn dieses durch eine, sei es auch nur objektiv, gesetzwidrige Eintragung unrichtig ist. — An einer objektiven Gesetzesverletzung fehlt es, wenn das Grundbuchamt bei der Eintragung Ermittlungen unterlassen hat, zu denen damals nach Lage der Sache kein Anlaß bestand. — Regelmäßig besteht kein Anlaß zu Nachforschungen, ob ein gerichtlicher Vergleich tatsächlich vorgelesen und genehmigt worden ist oder ob er auf Tonträger diktiert und nach „Vorspielen“ genehmigt worden ist, wenn die vorgelegte gerichtlich beglaubigte Vergleichsabschrift den Abschlußvermerk „v. u. g.“ trägt und gegen dessen Richtigkeit nichts vorgebracht wird. OLG Düsseldorf vom 28. März 1967 — 3 W 32/67	222		
3. BGB §§ 182, 812, 906 ff.; RGarO § 13 V, § 53 I, § 56; BauO NW § 87, § 91 I, § 108 I Nr. 5. — Das nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Einverständnis des Nachbarn zur Einrichtung von Garagen im Bauwisch ist im bürgerlich-rechtlichen Sinne nicht als Zustimmung, sondern als Verzicht darauf anzusehen, Abwehrrechte geltend zu ma-			



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.